KWF
Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

KWF-Richtlinie »Finanzierung«

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung, sowie im Rahmen von Richtlinien und Programmen von Förderungsaktionen des Bundes und der Europäischen Union sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651|2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187|1)
- Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf »De-minimis«-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, L 352|1)

IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

Inhalt

1. Förderungsgrundsätze ... 3
1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen ... 3
1.2. Zielsetzung ... 3
1.3. Geschäftsfelder ... 3
1.4. Förderungswerber ... 3
1.5. Förderbare Projekte ... 4
1.6. Förderungsvoraussetzungen ... 4
1.7. Förderbare Kosten ... 4
1.8. Nicht förderbare Kosten ... 5

2. Art und Ausmaß der Förderung ... 5
2.1. Art und Ausmaß der Förderung ... 5
2.2. Subsidiarität | Kumulierung ... 6

3. Verfahren ... 7
3.1. Verfahrensbestimmungen ... 7
3.2. Auszahlung ... 7

4. Inkrafttreten | Geltungsdauer ... 7

1. Förderungsgrundsätze

1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen[1] betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

1.2. Zielsetzung

1.2.1.

Das Ziel dieser KWF-Richtlinie ist die Erleichterung der Finanzierung erfolgversprechender Projekte von Unternehmen durch Übernahme eines Teils des Finanzierungsrisikos aufgrund einer dynamischen Unternehmensbeurteilung. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.[2] Diese Förderung soll vor allem in einer Phase des Unternehmenszyklus gewährt werden, in der nicht ausreichend kommerzielle Finanzierungsinstrumente für die Unternehmensfinanzierung verfügbar sind. Dabei ist insbesondere auf eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Unternehmen, Kapitalgeber und öffentlicher Hand zu achten.

1.2.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet, operationalisierbar und deren Erreichung anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Indikatoren überprüfbar sein.

1.3. Geschäftsfelder

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« und »Wirtschaftsentwicklung« möglich.

1.4. Förderungswerber

1.4.1.

Förderungswerber

a Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt

b Förderungswerber im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE[3]-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020« , im Rahmen der ETZ[4]-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« und anderer EU-Rahmenprogramme sind:
Natürliche oder nicht natürliche Personen, die in den jeweiligen EU-Rahmenprogrammen als Förderungswerber vorgesehen sind.

---

1 Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.

2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit: www.kwf.at/nachhaltigkeit

3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

4 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

1.4.2.

Nicht Förderungswerber

a Unternehmen , die nach erfolgter Einbringung des zusätzlichen Eigenkapitals eine negative Eigenkapitalquote gem. URG aufweisen

b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

1.5. Förderbare Projekte

Projekte, die eine besondere Herausforderung für die Unternehmensentwicklung darstellen und das Unternehmen strategisch neu positionieren beziehungsweise die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens langfristig verbessern beziehungsweise sichern.

1.5.1.

Finanzierung von Projekten im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

Alle Projekte, die gemäß der KWF-Rahmenrichtlinie gefördert werden können.

1.5.2.

Finanzierung von Start-up-Projekten

a Unternehmensneugründungen

b Expansion des Unternehmens inklusive strategischer Investitionen

c Einführung von neuen Produktionstechnologien beziehungsweise maßgebliche Verbesserungen von aktuellen Produktionsverfahren (zum Beispiel Prozessoptimierung, Technologiesprung, Technologietransfer)

d Markteintritt und Marktaufbau

e Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, der ETZ-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme

Sofern die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regelung gewährt wird, können auch andere Projekte gefördert werden.

1.6. Förderungsvoraussetzungen

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.[5]

1.7. Förderbare Kosten

1.7.1.

Finanzierung von Projekten im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

Alle Kosten, die gemäß der KWF–Rahmenrichtlinie gefördert werden können.

1.7.2.

Finanzierung von Start-up-Projekten

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Unternehmensneugründung und | oder der strategischen Unternehmensentwicklung stehen, wobei die förderbaren Kosten EUR 100.000,– betragen müssen.

1.7.3.

Bei »De-minimis«-Beihilfen können auch andere Kosten gefördert werden.

---

5 Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651|2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

1.8. Nicht förderbare Kosten

1.8.1.

Finanzierung von Projekten im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie
Alle Kosten, die gemäß der KWF–Rahmenrichtlinie nicht gefördert werden können.

1.8.2.

Finanzierung von Start-up-Projekten

a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
b Ersatzinvestitionen
c Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
d Geschäfts-(Firmen-)Wert
e Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
f Maßnahmen, die ausschließlich der Vergangenheitsbewältigung dienen
g Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Art und Ausmaß der Förderung

2.1.1.

Finanzierung von Projekten im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie
Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Beteiligungen.

a	Finanzierungsvolumen:	Maximal 50 % der förderbaren Kosten
b	Laufzeit:	Fristenkongruent, sollte 10 Jahre nicht überschreiten
c	Rückführung:	Maximal 6 Jahre tilgungsfrei; danach Rückführung in Halbjahresraten
d	Gewinnvorweg:	Der Gewinnvorweg richtet sich nach den marktüblichen von anderen Finanzierungspartnern gewährten Zinssätzen und einem rating-abhängigen Risikozuschlag.
e	Besicherung | Nachrangigstellung:	Sicherheiten können unter Berücksichtigung der Risikoverteilung vereinbart werden. Die Gewährung von Beteiligungen kann durch alle rechtlich zulässigen fremd- und eigenkapitalähnlichen Finanzierungen erfolgen, wobei zur Verwirklichung des Förderungszwecks auch Nachrangigstellungen erfolgen können.

2.1.2.

Finanzierung von Start-up-Projekten

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Darlehen.

a	Finanzierungsvolumen:	Der Höchstbetrag der Darlehenssumme darf die Höhe von sonstigen eigenkapitalähnlichen Mitteln nicht überschreiten (wobei jedoch das gesetzliche Mindestkapital hierzu nicht zu zählen ist) und maximal EUR 400.000,– betragen.
b	Laufzeit:	Maximal 8 Jahre
c	Tilgung:	Maximal 4 Jahre tilgungsfrei; danach Tilgung in Halbjahresraten
d	Zinssatz:	Der Zinssatz richtet sich nach dem Referenzzinssatz (zum Zeitpunkt der Zusage) + 4 % p. a.
e	Besicherung | Nachrangigstellung:	Sicherheiten können unter Berücksichtigung des Risikosplittings vereinbart werden. Die Gewährung von Darlehen kann durch alle rechtlich zulässigen Darlehensarten erfolgen, wobei zur Verwirklichung des Förderungszwecks auch Nachrangigstellungen erfolgen können.

2.1.3.

Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, sind auch höhere Förderungsintensitäten möglich, solange die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,– in 3 Steuerjahren nicht überschritten wird.

2.2. Subsidiarität[6] | Kumulierung[7]

2.2.1.

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

2.2.2.

Beihilfen nach dieser KWF-Richtlinie dürfen in Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten nicht mit einer »De-minimis«-Förderung kumuliert werden, wenn damit die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten überschritten würden.

---

6 Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

7 Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

3. Verfahren

3.1. Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelung in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm).

3.2. Auszahlung

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse zu erfüllen, die in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm) geregelt sind.

4. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie Finanzierung tritt mit 01.07.2015 in Kraft und ist bis 30.06.2021 bzw. für Regionalbeihilfen bis 31.12.2020 befristet.